

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Entscheidung
In dem Statutenstreitverfahren
3/1977/St
21.04.1977

auf Antrag des SPD-Unterbezirks M,
vertreten durch den Vorsitzenden C aus M

- Antragsteller -

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung vom 21. April 1977 in Bonn in der
Besetzung

Käte Strobel (Vorsitzende)
Dr. Johannes Strelitz und
Ludwig Metzger

einstimmig entschieden:

1. Es wird festgestellt, daß die Bundesschiedskommission für dieses Verfahren zuständig ist.
2. Dem Vorstand des Unterbezirks M steht das Recht zur Abberufung von Funktionären der Arbeitsgemeinschaften in ihrem Organisationsbereich zu.

Tatbestand

Am 22.1.1977 beantragte der Unterbezirk M der SPD bei der Schiedskommission des Bezirks WW ein Statutenstreitverfahren gemäß § 34 Abs. 2 Ziffer 2 des Organisationsstatut in Verbindung mit § 21 Abs. 1, 2 der Schiedsordnung mit dem Ziel festzustellen,

„daß Ziffer 7 der Grundsätze für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften in der SPD, vom Parteivorstand am 1. Februar 1975 gemäß § 10 des Organisationsstatuts beschlossen, die Möglichkeit von Vorständen der

Parteiliederungen, auf die Abberufung von Funktionären der Arbeitsgemeinschaften in ihrem Bereich hinzuwirken, abschließend aufzählt und daß durch die Neufassung der Grundsätze die Entscheidung der Bundesschiedskommission wegen Auslegung des Organisationsstatuts und der Grundsätze für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften in der SPD in der Fassung vom 21.2.1972 unanwendbar geworden ist, soweit sie in Ziffer 3 Vorständen der Partei das Recht einräumt, Funktionäre der Arbeitsgemeinschaften in ihrem Organisationsbereich abuberufen.

Durch Beschluß vom 11.3.1977 entschied die Schiedskommission des Bezirks WW in dieser Sache, daß

gemäß § 21 Abs. 1 Schiedsordnung die Angelegenheit der Bundesschiedskommission zur Entscheidung zugeleitet wird.

Begründet wurde diese Entscheidung wie folgt:

Eine Entscheidung der Bundesschiedskommission kann nicht in den einzelnen Bezirken durch eine Bezirksschiedskommission ganz oder teilweise aufgehoben werden.

Begründung

Die Bundesschiedskommission ist zur Entscheidung in diesem Fall nicht nur auf Grund der Entscheidung der Vorinstanz, sondern auch gemäß § 21 Abs. 1 Schiedsordnung berufen, da die Streitigkeit nicht nur im Bereich eines Parteibezirks entstanden ist. (So z. B. im Bezirk F, Statutenstreitverfahren auf Antrag des SPD Unterbezirks A, entschieden durch die Bundesschiedskommission am 21. April 1977).

Die Auffassung, daß durch die Neufassung der Grundsätze für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften in der SPD, beschlossen vom Parteivorstand am 1. Februar 1975, der materielle Inhalt der Entscheidung der Bundesschiedskommission vom 31. Oktober 1974 (Statutenstreitverfahren des Bezirks F wegen Auslegung des Organisationsstatuts der SPD und der Grundsätze für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften in der SPD) unanwendbar geworden ist, ist rechtsirrig.

Wie die Bundesschiedskommission bereits in ihrer Entscheidung vom 31. Oktober 1974 in dem Statutenstreitverfahren auf Antrag des Bezirks F wegen Auslegung des Organisationsstatuts der SPD und der Grundsätze für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften in der SPD festgestellt hat, gilt die Wahlordnung der SPD nach § 1 Abs. 1 auch für die Arbeitsgemeinschaften. Daraus folgt, daß die Arbeitsgemeinschaften gemäß § 9 der Wahlordnung das Recht haben, ihre Funktionäre entsprechend den Bestimmungen für ihre Wahl aus wichtigem Grund abuberufen.

Daneben haben die Vorstände von Organisationsgliederungen der SPD das Recht, Funktionäre der Arbeitsgemeinschaften ihres Organisationsbereichs abuberufen, wenn diese gegen den Grundsatz des Einvernehmens in der Öffentlichkeitsarbeit verstoßen. Das ergibt sich aus dem Wortlaut und Sinn der allgemeinen statuarischen Grundsätze der SPD.

Arbeitsgemeinschaften sind nicht Gliederungen der Partei (§ 8 Organisationsstatut). Die politische Willensbildung der Partei vollzieht sich nach §§ 5 und 8 Abs. 1 Organisationsstatut in den Organisationsgliederungen, jedoch nicht in den Arbeitsgemeinschaften. Der Parteivorstand kann innerhalb der Partei Arbeitsgemeinschaften bilden, deren Tätigkeit nach von ihm hierfür beschlossenen Grundsätzen erfolgt (§ 10 Organisationsstatut). In den vom Parteivorstand am 1. Februar 1975 beschlossenen „Grundsätzen für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften in der SPD“ kommt - wie in allen früheren einschlägigen Texten - wiederum deutlich zum Ausdruck, daß die Arbeitsgemeinschaften nicht neben der Partei bestehen und keine autonomen Rechte haben, sondern der Partei zu ihrer Unterstützung zugeordnet sind. (Vgl. die auf S. 3 zitierten Entscheidungen der Bundesschiedskommission).

Die oben festgestellte Abberufungsbefugnis der zuständigen Vorstände der Partei gegenüber den Funktionären der Arbeitsgemeinschaften in ihrem Organisationsbereich geht über die in den "Grundsätzen" vom 1. Februar 1975 erwähnte Befugnis zur Einberufung von außerordentlichen Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen der Arbeitsgemeinschaften (Ziffer 7 der Grundsätze) hinaus. Obschon die Bundesschiedskommission in Ausübung ihrer Interpretationskompetenz (§ 34 Abs. 2 Nr. 2 Organisationsstatut) an diese Grundsätze nicht gebunden ist, könnte dennoch geltend gemacht werden, daß die sonstigen Verfahren und Maßnahmen, die das Parteistatut und die Schiedsordnung vorsehen, auch die Einwirkungsmöglichkeiten der zuständigen Parteivorstände auf die Arbeitsgemeinschaften erschöpfend regeln und daher Maßnahmen, die über Ziffer 7 der "Grundsätze" hinausgehen, nicht zulässig sind.

Diese Auffassung, daß sich damit bei Konflikten zwischen Arbeitsgemeinschaften und Gesamtpartei - auf jeder Ebene der Partei - statutenrechtlich eine Beschränkung auf die genannten Maßnahmen ergibt, kann nicht durchdringen.

So ist der Grundsatz, daß gewählte Arbeitsgemeinschaftsfunktionäre etwa nach §§ 1 und 9 Wahlordnung aus wichtigem Grund nur durch Abwahl vom zuständigen Wahlgremium der Arbeitsgemeinschaft - z.B. nach Einberufung einer Wahlkörperschaft gemäß Ziffer 7 der "Grundsätze" - aus ihrem Amt entfernt werden können, auf den organisatorischen Binnenbereich der Arbeitsgemeinschaft beschränkt. Für das Verhältnis zwischen Partei und Arbeitsgemeinschaft gilt, daß bei Konflikten die zuständigen Vorstände der Partei selbstverständlich auch berechtigt sind, dieses arbeitsgemeinschaftsinterne Abwahlverfahren zu beantragen.

Sie sind aber auf diese Möglichkeit nicht beschränkt. Andernfalls hätte das zuständige Wahlgremium der Arbeitsgemeinschaft die alleinige und letztinstanzliche Zuständigkeit, darüber zu entscheiden, ob ein Arbeitsgemeinschaftsfunktionär bei politischen Meinungskonflikten mit der Gesamtpartei seine Funktion zur öffentlichen Darstellung solcher Konflikte behalten soll. Diese Konsequenz verbietet sich aus der Natur der Sache. Einem Wahlgremium der Arbeitsgemeinschaft kann niemals die ausschließliche Kompetenz zustehen, als einzige Parteiinstanz über die Erfüllung oder Verletzung jener Pflicht zu einvernehmlicher Öffentlichkeitsarbeit zu urteilen, die den Arbeitsgemeinschaftsfunktionären gegenüber den aufsichtsberechtigten Vorständen der Partei obliegt. Sonst wäre die organisatorische Einordnung der Arbeitsgemeinschaften in die Partei und die Kontrollverantwortung der Vorstände für die Öffentlichkeitsarbeit der Arbeitsgemeinschaften gerade im Konfliktsfalle aufgehoben: Die personalpolitische Konfliktsentscheidung wäre in den Eigenbereich der Arbeitsgemeinschaften verlagert. Diese Folge ist nach Sinn und System des Statutenrechts unannehmbar.

Der Katalog der in § 11 Abs. 2 Organisationsstatut abschließend genannten Gründe des Funktionsverlusts nötigt die zuständigen Vorstände der Partei nicht, die Abberufung von Arbeitsgemeinschaftsfunktionären ausschließlich über das Arbeitsgemeinschaft interne Abwahlverfahren oder im Wege des Parteiordnungsverfahrens zu betreiben. Denn die abschließende Geltung dieser Verlustgründe ist auf den Personenkreis der gewählten Parteifunktionäre beschränkt.

Auch aus der Regelung der Sofortmaßnahmen (§ 18 ff. Schiedsordnung) kann nicht geschlossen werden, daß den zuständigen Vorständen der Partei andere Sofortsanktionen gegenüber den Arbeitsgemeinschaftsfunktionären verwehrt seien. Vielmehr folgt daraus nur, daß die Rechte aus der Mitgliedschaft nicht außerhalb der Ausnahmekompetenz für

Sofortmaßnahmen und eines anschließenden Parteiordnungsverfahrens verkürzt oder entzogen werden können. Die Abberufung eines Arbeitsgemeinschaftsfunktionärs aus seiner Funktion im Organisationsbereich der Arbeitsgemeinschaft berührt aber seine Statusrechte als Parteimitglied in keiner Weise. Die aufsichtsberechtigten Vorstände können nur die interne Funktion innerhalb der Arbeitsgemeinschaften entziehen, und zwar nur dann, wenn diese Funktion zur Austragung öffentlicher Konflikte mit der Gesamtpartei benutzt wurde (vgl. Dr. L, Stellungnahme vom Dezember 1974).

An dieser rechtlichen Beurteilung kann auch der Text der am 1. Februar 1975 beschlossenen "Grundsätze für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften in der SPD" nichts ändern. Diese "Grundsätze" haben die für die Entscheidung eines öffentlichen Konflikts zwischen Partei und Arbeitsgemeinschaft vor dem 1. Februar 1975 bestehende Regelungslücke nicht geschlossen. Hinsichtlich der Kompetenz für die Abberufung wiederholen die „Grundsätze“ vom 1. Februar 1975 lediglich die in der Stellungnahme des Parteivorstandes vom 28. Juni 1974 unter III. Ziffer 4 erwähnten Rechte der Parteivorstände zur Einberufung außerordentlicher Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen der Arbeitsgemeinschaften und das Recht zur Einleitung von Parteiordnungsverfahren und Sofortmaßnahmen (vgl. "Grundsätze" vom 1. Februar 1975 Ziffer 7). Die statutenrechtliche Situation ist dadurch aber nicht verändert worden.